

Ausfertigung

Der Beschluss wurde

- am 04.10.2017 der Geschäftsstelle übergeben
und damit erlassen i.S.d. § 38 Abs. 3 FamFG.

Sachtleben, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Kam-
mergerichts



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 13 WF 153/17
22 F 3123/16 Amtsgericht Pankow/Weißensee

In der Familiensache des minderjährigen Kindes

[REDACTED],
geboren am [REDACTED],
[REDACTED],

Verfahrensbeiständin:
Dipl.-Sozialarbeiterin Elenore Wolf,
[REDACTED] Berlin

Vater:
[REDACTED],
[REDACTED], 13088 Berlin,

Antragsteller und Beschwerdefüh-
rer,

Verfahrensbevollmächtigter:
Hans-Joachim [REDACTED]
[REDACTED] Bad O [REDACTED]

Mutter:
[REDACTED],
c/o [REDACTED],
[REDACTED] Straße 12, 10407 Berlin,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Karsten Freitag & Cornelia Myritz,
| Berlin,

wegen Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts
hier: Ablehnung eines Richters

hat der 13. Zivilsenat des Kammergerichts - Senat für Familiensachen - durch den Richter am
Kammergericht Dr. Menne als Einzelrichter am 2. Oktober 2017

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 14. August 2017 gegen den am 1. August 2017 erlassenen Beschluss des Amtsgerichts Pankow/Weißensee - 22 F 3123/16 - über das Ablehnungsgesuch vom 8. April 2017 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen den Beschluss des Familiengerichts vom 1. August 2017, mit dem sein Gesuch vom 8. April 2017, die amtierende Familienrichterin in einem von ihm im April 2016 anhängig gemachten (Hauptsache-) Verfahren zur Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für seine Tochter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, von der abgelehnten Familienrichterin als unzulässig verworfen wurde. Zur Begründung hat die Familienrichterin ausgeführt, bei dem angebrachten Antrag handele es sich bereits um mindestens das 13. Ablehnungsgesuch; allein die Anzahl zeige hinreichend deutlich, dass die Antragsstellung allein der Verfahrensverzögerung diene. Das sei rechtsmissbräuchlich und deshalb könne das Gesuch von ihr selbst verworfen werden.

Hiergegen wendet sich der Vater mit einer Beschwerdeschrift, in der im Briefbogen zwar der Name des Vaters erscheint, aus deren Text sich aber ergibt, dass die Beschwerde von dessen Verfahrensbevollmächtigten im eigenem Namen („Hiermit führe ich ...“) eingelegt wurde und in der auf sieben Seiten angebliche Versäumnisse und Fehler der Familienrichterin, aber auch des erkennenden Senats aufgelistet werden. Auf den Schriftsatz vom 14. August 2017 wird Bezug genommen.

II.

1. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Familiengerichts vom 1. August 2017 ist als unzulässig zu verwerfen:

a) Die Beschwerde ist bereits unzulässig, weil sie nicht vom Bevollmächtigten für den Vater eingeleitet worden ist, sondern, wie sich aus der Beschwerdeschrift vom 14. August 2017 ergibt, vom Bevollmächtigten in dessen eigenem Namen. Das ist unzulässig; der Bevollmächtigte ist kein Verfahrensbeteiligter.

b) Die Beschwerde ist aber auch deshalb zu verwerfen, weil das angebrachte Ablehnungsgesuch rechtsmissbräuchlich ist und auch die hiergegen gerichtete Beschwerde allein der Verschleppung des Verfahrens dient: In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 11. März 2013 - 1 BvR 2853/11, NJW 2013, 1665 [bei juris LS 1a, 1b und Rz. 30]) ist es anerkannt, dass der abgelehnte Richter über rechtsmissbräuchliche Ablehnungsgesuche selbst entscheiden und diese als unzulässig zurückweisen kann. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor: Der Vater bzw. sein Bevollmächtigter lehnen die Familienrichterin reflexhaft ab unter Hinweis auf im Kern das nämliche Vorbringen; weitere, mit der Bearbeitung des Gesuchs befasste Richter werden mehr oder weniger systematisch, allein aufgrund ihrer Befassung mit der Sache, mit Ablehnungsgesuchen überzogen, die nach erfolgter Zurückweisung sodann in die nächste Instanz gezogen werden. Gegen ablehnende zweitinstanzliche Entscheidungen wurde schließlich, etwa im Verfahren 13 WF 16/17 (Beschluss vom 3. Juli 2017), Anhörungsrüge erhoben. Bei dieser Sachlage begegnet es keinen Bedenken, wenn die Familienrichterin über das am 8. April 2017 angebrachte Gesuch selbst entschieden und es wegen Rechtsmissbrauchs als unzulässig verworfen hat. Eine weitere, aktuelle Bestätigung findet dieses Vorgehen in der Entscheidung des Oberlandesgerichts München (Beschluss vom 22. Juni 2017 - 33 WF 238/17, nur bei juris), das darauf hingewiesen hat, dass gerade in Kindschaftssachen, die bereits von Gesetzes wegen (§ 155 Abs. 1 FamFG) einem besonderen Beschleunigungsgebot unterliegen, zu verhindern ist, dass Ablehnungsgesuche als taktisches Mittel zur Verfolgung verfahrensfremder Zwecke eingesetzt werden. Weiter hat das Oberlandesgericht klargestellt, dass reflexartig wiederholte Ablehnungsgesuche, um das Verfahren zu verschleppen, den von Verfassungs wegen garantierten (Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG) Justizgewährungsanspruch des anderen Elternteils als dessen individuelles Grundrecht verletzen (vgl. OLG München, a.a.O. [bei juris LS 4 und Rz. 210]). Dem stimmt der Senat bei; der Vater vereitelt durch sein Verhalten den Anspruch der Mutter, dass im Interesse des betroffenen Kindes (§ 1696a BGB) über die Sache in überschaubarer, üblicher Zeit eine Sachentscheidung ergehen kann. Dem ist das Familiengericht zu Recht entgegengetreten.

Der angegriffene Beschluss erweist sich damit als zutreffend; die Beschwerde kann keinen Erfolg haben und ist deshalb zurückzuweisen.

2. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO; die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels sind dem Vater aufzuerlegen (vgl. Zöllner/Heßler, ZPO [31. Aufl. 2016], § 567 Rn. 51). Das Verschulden

seines Bevollmächtigten muss der Vater sich zurechnen lassen (§§ 11 Satz 5 FamFG, 85 Abs. 2 ZPO). Ein Beschwerdewert ist nicht festzusetzen, weil für die Gerichtskosten eine Festgebühr gilt. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor. Denn die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch ist eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung erforderlich (§ 574 Abs. 1, 2 ZPO). Es handelt sich vielmehr um eine Einzelfallentscheidung, die auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung zur Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit ergeht.

Dr. Menne
Richter am Kammergericht

Ausgefertigt
Berlin, 04.10.17

Justizbeschäftigte

